

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die
Bestimmung der nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
stellungnahmeberechtigten Spitzenorganisationen der
Medizinproduktehersteller

Vom 15. April 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Zur Bestimmung des Kreises der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V, denen vor abschließenden Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e SGB V zu Methoden, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinprodukts beruht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wird die folgende Organisation anerkannt:
 - Deutscher Bundesverband der Epithetiker e. V.

- II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 15. April 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. April 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken